

10.04.97

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Änderungsverordnung 1997 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**A. Zielsetzung**

Die ÄndV 97 zur 1. - 3. DV-BEG dient der gesetzlich vorgeschriebenen Anpassung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz gezahlten Renten an die Erhöhungen der Beamtenbezüge durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996 / 1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 - BBVAnpG 96/97 -) vom 27. März 1997 (BGBl. I S. 590).

B. Lösung

Erhöhung der Entschädigungsrenten zum 1. März 1997.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Jährliche Mehraufwendungen von rd. 21 Mio. DM im Haushaltsjahr 1997 sowie rd. 17 Mio. DM ab 1998, die sich jährlich um ca. 5 % verringern und je etwa zur Hälfte vom Bund und den Ländern aufzubringen sind.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten fallen nicht an.

10.04.97

Fz

Verordnung
der Bundesregierung

**Änderungsverordnung 1997 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur
Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (431) - 531 00 - En 78/97

Bonn, den 10. April 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

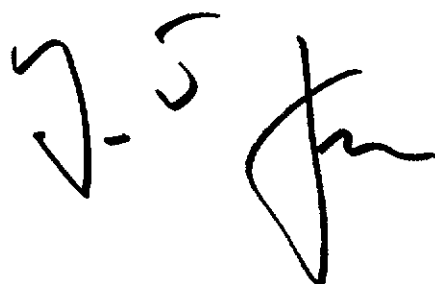
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Änderungsverordnung 1997 zur Ersten bis Dritten
Verordnung zur Durchführung des Bundesent-
schädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J-S' followed by a stylized flourish.

Änderungsverordnung 1997

zur

Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung

des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom

1997

Auf Grund der §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 126 und 166 b des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) die §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der § 126 geändert und der § 166 b eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der 1. DV-BEG

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 605), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- [illegible]

2. § 21 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

" vom
1.4.1995
bis
28.2.1997
DM".

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

" ab
1.3.1997
DM

1.448
1.448
728
551
404
363
728
1.089
728"

3. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) wird wie folgt geändert:

a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung "ab 1.4.1995" in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 28.2.1997",

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 ("Ruhegehaltfähige jährliche Dienstbezüge"):

"ab 1.3.1997	40.390	49.741	66.394	86.729",
--------------	--------	--------	--------	----------

bb) in Abschnitt 2 ("Unfallruhegehalt (2/3 von Nr. 1)"):

"ab 1.3.1997	26.927	33.161	44.263	57.819",
--------------	--------	--------	--------	----------

cc) in Abschnitt 3 ("Witwengeld (60 % aus Nr. 2)"):

"ab 1.3.1997	16.152	19.896	26.556	34.692",
--------------	--------	--------	--------	----------

"ab 1.3.1997	8.076	9.948	13.284	17.340".
--------------	-------	-------	--------	----------

Änderung der 2. DV-BEG

monatlich hat."

3. § 21 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

" vom
1.4.1995
bis
28.2.1997
DM"

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

" ab
1.3.1997
DM

732
913
1.090
1.272
1.450
1.808"

4. § 21 b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

" vom
1.4.1995
bis
28.2.1997
DM"

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

" ab
1.3.1997
DM
1 687"

5. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) wird wie folgt geändert:

a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung "ab 1.4.1995" in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 28.2.1997",

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende neue Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 ("Diensteinkommen jährlich - Einfacher Dienst"):

"ab 1.3.1997	33.768	35.088	36.420	37.740	39.072	40.392",
--------------	--------	--------	--------	--------	--------	----------

bb) in Abschnitt 2 ("Diensteinkommen jährlich - Mittlerer Dienst"):

"ab 1.3.1997	35.256	38.160	41.052	43.944	46.848	49.740",
--------------	--------	--------	--------	--------	--------	----------

cc) in Abschnitt 3 ("Diensteinkommen jährlich - Gehobener Dienst"):

"ab 1.3.1997	42.480	46.164	49.860	53.544	57.228	60.912",
--------------	--------	--------	--------	--------	--------	----------

dd) in Abschnitt 4 ("Diensteinkommen jährlich - Höherer Dienst"):

"ab 1.3.1997	55.068	59.352	63.624	67.908	72.180	76.464	80.736".
--------------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	----------

Artikel 3

Änderung der 3. DV-BEG

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 605), wird wie folgt geändert:

1. § 22 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

"	<u> </u>
	vom
	1.4.1995
	bis
	28.2.1997
	<u>DM"</u>

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"	<u>ab</u>
	1.3.1997
	DM
	3.230".

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

"	<u>vom</u>
	1.4.1995
	bis
	28.2.1997
	<u>DM"</u>

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"	<u>ab</u>
	1.3.1997
	<u>DM</u>
	953".

3. § 33 Abs. 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Die seit dem 1. April 1995 geltenden Rentenbeträge werden ab 1. März 1997 um weitere 1,9 v.H. erhöht, wobei der Höchstbetrag von 3.230 Deutsche Mark nicht überschritten werden darf."

4. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

"	<u>vom</u>
	1.4.1995
	bis
	28.2.1997
	<u>DM"</u>

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"	<u>ab</u>
	1.3.1997
	<u>DM</u>
	3.230".

5. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

"	<u>vom</u>
	1.4.1995
	bis
	28.2.1997
	<u>DM"</u>

b) rechts neben der bisherigen letzten Spalte wird folgende Spalte angefügt:

"	<u>ab</u>
	1.3.1997
	<u>DM</u>
	1.641
	2.063
	169".

6. § 35 Abs. 3 bis 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung "ab 1. April 1995" in der jeweiligen letzten Zeile der Absätze 3 bis 5 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 28. Februar 1997",

b) der Punkt hinter der jeweiligen letzten Zeile wird ersetzt durch ein Komma,

c) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Absatz 3 Satz 1:	"ab 1. März 1997	1.493 Deutsche Mark",
bb) in Absatz 3 Satz 2:	"ab 1. März 1997	169 Deutsche Mark",
cc) in Absatz 4	: "ab 1. März 1997	538 Deutsche Mark",
dd) in Absatz 5	: "ab 1. März 1997	703 Deutsche Mark".

7. § 38 a wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 bis 3 wird jeweils nach der letzten Spalte folgende Spalte angefügt:

a) in Absatz 1:

" ab
1.3.1997
DM
1.028",

b) in Absatz 2:

" ab
1.3.1997
DM
790",

c) in Absatz 3:

" ab
1.3.1997
DM
394",

8. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung "ab 1.4.1995" in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 28.2.1997",

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 ("Einfacher Dienst"):

"ab 1.3.1997 36.417 39.066 40.390",

bb) in Abschnitt 2 ("Mittlerer Dienst"):

"ab 1.3.1997 41.051 46.844 49.741",

cc) in Abschnitt 3 ("Gehobener Dienst"):

"ab 1.3.1997 49.855 57.230 60.917",

dd) in Abschnitt 4 ("Höherer Dienst"):

"ab 1.3.1997	63.625	72.182	76.460	80.738".
--------------	--------	--------	--------	----------

9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5 c zu § 22) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung "ab 1.4.1995" in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 4, Nr. 1 bis 4, wird ersetzt durch die Zeitbestimmung "bis 28.2.1997",

b) unter der bisherigen letzten Zeile wird jeweils folgende Zeile angefügt:

aa) in Abschnitt 1 Nr. 1: "ab 1.3.1997	36.417	39.066	40.390",	
in Abschnitt 1 Nr. 2: "ab 1.3.1997	16.388	25.393	29.485",	
in Abschnitt 1 Nr. 3: "ab 1.3.1997	10.920	16.932	19.656",	
in Abschnitt 1 Nr. 4: "ab 1.3.1997	910	1.411	1.638";	
bb) in Abschnitt 2 Nr. 1: "ab 1.3.1997	41.051	46.844	49.741",	
in Abschnitt 2 Nr. 2: "ab 1.3.1997	18.473	30.449	36.311",	
in Abschnitt 2 Nr. 3: "ab 1.3.1997	12.312	20.304	24.204",	
in Abschnitt 2 Nr. 4: "ab 1.3.1997	1.026	1.692	2.017";	
cc) in Abschnitt 3 Nr. 1: "ab 1.3.1997	49.855	57.230	60.917",	
in Abschnitt 3 Nr. 2: "ab 1.3.1997	22.435	37.200	44.469",	
in Abschnitt 3 Nr. 3: "ab 1.3.1997	14.952	24.804	29.652",	
in Abschnitt 3 Nr. 4: "ab 1.3.1997	1.246	2.067	2.471";	
dd) in Abschnitt 4 Nr. 1: "ab 1.3.1997	63.625	72.182	76.460	80.738",
in Abschnitt 4 Nr. 2: "ab 1.3.1997	22.460	39.700	52.757	58.131",
in Abschnitt 4 Nr. 3: "ab 1.3.1997	14.976	26.472	35.172	38.760",
in Abschnitt 4 Nr. 4: "ab 1.3.1997	1.248	2.206	2.931	3.230".

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1997 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den1997

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

A

Allgemeines

Nach den §§ 27, 42 Abs. 1 und 3, §§ 126 und 166 b des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen §§ 27, 42 Abs. 1 und 3 und § 126 durch das BEG-Schlußgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert und § 166 b durch das gleiche Gesetz eingefügt worden sind, wird die Bundesregierung ermächtigt, für die Berechnung der Renten für Schaden an Leben, Schaden an Körper oder Gesundheit und Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit Besoldungsübersichten aufzustellen, welche die durchschnittlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Bundesbeamter einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern ausweisen.

Die Bundesregierung hatte von dieser Ermächtigung bereits auf Grund des geltenden Rechts Gebrauch gemacht und die Erste Verordnung zur Durchführung des BEG - 1. DV-BEG - vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 864), die Zweite Verordnung zur Durchführung des BEG - 2. DV-BEG - vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 870) sowie die Dritte Verordnung zur Durchführung des BEG - 3. DV-BEG - vom 20. März 1957 (BGBl. I S. 270) erlassen. Inzwischen sind 31 Änderungsverordnungen zur 1. DV-BEG und 32 Änderungsverordnungen zur 2. und 3. DV-BEG verkündet worden.

In § 18 Abs. 3, § 31 Abs. 5 und § 83 Abs. 1 Satz 2 BEG ist für die Renten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit vorgesehen, daß bei der Berechnung der Renten die jeweilige Höhe der gesetzlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Beamtengruppen zugrunde zu legen ist.

Durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 - BBVAnpG 96/97 -) vom 199.... (BGBl. I S.) werden die Grundgehälter, Ortszuschläge und bestimmte Zuschüsse und Zulagen der Beamten, Richter und Soldaten sowie die den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehälter, Ortszuschläge und Zulagen mit Wirkung vom 1. März 1997 um 1,3 v.H. erhöht. Daneben erhalten die Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen in aufsteigenden Gehältern für das Jahr 1996 eine Einmalzahlung von einheitlich 300 DM.

Mit dieser Verordnung werden die Entschädigungsrenten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbständiger Erwerbstätigkeit an die vorgenannten Besoldungs- und Versorgungserhöhungen angeglichen. Entsprechend werden auch die Renten für Schaden in unselbständiger Erwerbstätigkeit nach § 93 BEG und für Schaden im beruflichen Fortkommen der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten auf Grund der Ermächtigungen in den §§ 126 Abs. 2 Nr. 2 und 166 b BEG angepaßt. Gleichfalls werden mit Rücksicht auf die besonderen Ermächtigungen der §§ 27 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 126 Abs. 2 BEG auch die Mindest- und Höchstbeträge sowie die Freibeträge entsprechend angehoben.

Die finanziellen Aufwendungen, die durch diese Änderungsverordnung entstehen, werden für das Haushaltsjahr 1997 auf rd. 21 Mio. DM und für die darauf folgenden Haushaltsjahre auf je etwa 17 Mio. DM (mit abnehmender Tendenz) geschätzt; hiervon entfällt etwas mehr als die Hälfte auf den Bund. Da etwa 82 v.H. der Rentenleistungen ins Ausland fließen, sind insoweit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau - insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau - nicht zu erwarten.

B

Die Regelungen im einzelnen

zu Artikel 1

(Änderung der 1. DV-BEG)

In Artikel 1 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 1. DV-BEG in der Fassung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 605) betreffen.

Zu Nr. 1: Auf Grund der inzwischen eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung erscheint eine Erhöhung des von einer Anrechnung frei bleibenden Betrages in § 13 Abs. 5 Satz 1 von 850 DM auf 875 DM mit Wirkung vom 1. März 1997 angezeigt.

Zu Nr. 2: Die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente beruht auf § 27 Abs. 2 BEG. Danach ist die Bundesregierung ermächtigt, die monatlichen Mindestbeträge angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 96/97 geschehen.

Zu Nr. 3: Die Erhöhung der Renten für Hinterbliebene ist in Anlehnung an die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch das BBVAnpG 96/97 in der Weise vorgenommen worden, daß der Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) entsprechende neue Spalten mit den erhöhten Beträgen für die jährlichen Dienstbezüge, das Unfallruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld angefügt worden sind.

Zu Artikel 2

(Änderung der 2. DV-BEG)

In Artikel 2 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 2. DV-BEG in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 605) betreffen.

- Zu Nr. 1: Ebenso wie bei § 13 Abs. 5 Satz 1 der 1. DV-BEG erschien auch eine angemessene Anhebung des Anrechnungsfreibetrages in § 15 Abs. 5 von 850 DM auf 875 DM mit Wirkung vom 1. März 1997 angezeigt.
- Zu Nr. 2: Auf Grund der inzwischen eingetretenen wirtschaftlichen Entwicklung erschien eine Erhöhung des Freibetrages in § 15 a Abs. 1 Satz 2 von 900 DM auf 950 DM mit Wirkung vom 1. März 1997 gerechtfertigt.
- Zu Nr. 3: Die Ermächtigung für die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente gem. § 32 Abs. 1 BEG ergibt sich aus § 42 Abs. 3 BEG (vgl. die entsprechende Regelung in Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung).
- Zu Nr. 4: Durch das BBVAnpG 96/97 ist auch eine Erhöhung der sog. Altersmindestrente nach § 32 Abs. 2 BEG notwendig geworden. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 42 Abs. 3 BEG.
- Zu Nr. 5: Die Angleichung der Renten für Schaden an Körper oder Gesundheit an die durch das BBVAnpG 96/97 erhöhten Dienstbezüge ist jeweils durch die Anfügung entsprechender Spalten an die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) vorgenommen worden.

Zu Artikel 3

(Änderung der 3. DV-BEG)

In Artikel 3 sind die Änderungen zusammengefaßt, die die 3. DV-BEG in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 605) betreffen.

- Zu Nr. 1: Die Ermächtigung zur Erhöhung der monatlichen Höchstbeträge der Rente gem. § 83 Abs. 2 BEG enthält § 126 Abs. 2 Nr. 1 BEG.
- Zu Nr. 2: Auf Grund der Ermächtigung des § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG wurde auch der Anrechnungsfreibetrag nach § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG für die Zeit ab 1. März 1997 entsprechend erhöht.

- Zu Nr. 3: Mit Rücksicht auf die Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch das BBVAnpG 96/97 sind im Rahmen der Ermächtigung des § 126 Abs. 2 Nr. 2 BEG auch die Renten für Schaden im unselbständigen Beruf entsprechend erhöht worden. Aus dem Sinn dieser Regelung ergibt sich bereits, daß der jeweils geltende Höchstbetrag gem. § 33 a bei den Erhöhungen in keinem Fall überschritten werden darf. Die entsprechende Bestimmung in § 33 Abs. 4 letzter Halbsatz dient daher nur der Klarstellung.
- Zu Nr. 4: Der Regelung des § 33 Abs. 4 entspricht auch die Erhöhung des Höchstbetrages der Renten nach § 95 Abs. 1 BEG. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 126 Abs. 2 Nr. 1 BEG.
- Zu Nr. 5: Auf Grund der Ermächtigung in § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG sind auch die Freibeträge gem. § 95 Abs. 3 BEG entsprechend angehoben worden.
- Zu Nr. 6: Von der Ermächtigung zur Erhöhung der Freibeträge gem. § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG ist auch bei § 35 Abs. 3 bis 5 Gebrauch gemacht worden.
- Zu Nr. 7: Nach § 166 b BEG ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Rentenbeträge nach § 156 Abs. 3 und § 157 Abs. 2 BEG angemessen anzuheben, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschrift erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 96/97 geschehen.
- Zu Nr. 8: Durch das BBVAnpG 96/97 ist auch eine Anhebung der erreichbaren Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten i.S. des § 76 Abs. 2 Satz 2 und § 77 BEG notwendig geworden. Es wurden daher in diese Besoldungsübersicht neue Spalten mit den ab 1. März 1997 neu errechneten Vergleichsbeträgen eingefügt.
- Zu Nr. 9: Die auf Grund des BBVAnpG 96/97 errechneten Erhöhungsbeträge des jährlichen Dienst Einkommens, der jährlichen Versorgungsbezüge, der Jahresrente und der Monatsrente sind der Besoldungsübersicht (Anlage 5 c zu § 22) angefügt worden.

06.06.97

Beschluß
des Bundesrates

**Änderungsverordnung 1997 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur
Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

**Der Bundesrat hat in seiner 713. Sitzung am 6. Juni 1997 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.**